



GUT ZU WISSEN

Die Nutzung regenerativer und heimischer Energiequellen soll in Zukunft weiter ausgebaut werden. Dies macht Regelungen notwendig, um einen hohen technischen Standard mit niedrigen Schadstoffbelastungen sicherzustellen. Mit der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1.BImSchV) gelten seit dem 22.03.2010 verschärfte Grenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid sowie Anforderungen an den Mindest-Wirkungsgrad von Feuerstätten.

LASSEN SIE SICH RECHTZEITIG BERATEN

Bis zum 31.12.2014 muss eine Beratung durch die Schornsteinfegerin oder den Schornsteinfeger erfolgen über

- Die richtige Bedienung der Feuerstätte
- Die ordnungsgemäße Lagerung der Brennstoffe
- Besonderheiten beim Umgang mit Festbrennstoffen

Machen sie den Ofencheck auf <http://zert.hki-online.de>

In dieser Datenbank können Sie prüfen, ob Ihre Feuerstätte die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Die Prüfbescheinigung für Ihr Gerät können Sie direkt herunterladen.

Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik e. V. (HKI)
info@hki-online.de | Internet: www.hki-online.de

**Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks
Zentralinnungsverband (ZIV)**
ziv@schornsteinfeger.de | www.schornsteinfeger.de

Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK)
info@zentralverband-shk.de | www.wasserwaermeluft.de

Bei allen Fragen zu den Lausitzer REKORD-Produkten

Vattenfall Europe Mining AG | Veredlung
rekord@vattenfall.de | www.brikett-rekord.com



IHR FACHBETRIEB

FEUERSTÄTTEN CHECK

Anforderungen an Kaminöfen und Festbrennstoffkessel

Informationen
zur 1. BImSchV



ANFORDERUNGEN FÜR BESTEHENDE FEUERSTÄTTEN

1. EINZELRAUMFEUERSTÄTTEN wie Kaminöfen, Kamineinsätze oder Werkstattöfen, die **vor dem 22. März 2010** errichtet wurden, müssen folgende Emissionsgrenzwerte einhalten.

Kohlenmonoxid (CO):	4,00 g/m ³
Staub:	0,15 g/m ³

Der Nachweis muss durch die Vorlage einer Prüfbescheinigung des Herstellers oder über den Schornsteinfeger durch eine Messung vor Ort erfolgen.

Kann **bis zum 31.12.2013** kein Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte erbracht werden, ist die Feuerstätte entweder mit entsprechender Filtertechnik nachzurüsten, durch eine emissionsarme Anlage zu ersetzen oder nach Ablauf einer Übergangsfrist außer Betrieb zu nehmen.

ÜBERGANGSFRISTEN FÜR BESTEHENDE EINZELFEUERUNGSANLAGEN

Zeitpunkt der Typenprüfung (laut Typenschild)	Ablauf der Übergangsfrist
vor dem 01.01.1975 oder Jahr der Typenprüfung nicht mehr feststellbar	31.12.2014
01.01.1975 bis zum 31.12.1984	31.12.2017
01.01.1985 bis zum 31.12.1994	31.12.2020
01.01.1995 bis zum 22.03.2010	31.12.2024

Jeder Betreiber hat bis zum 31.12.2012 die Pflicht, das Alter der Anlage (Typenschild) vom zuständigen Schornsteinfeger im Rahmen der Feuerstättenschau feststellen zu lassen.

Generell ausgenommen von den Anforderungen sind:

- Öfen, die die einzige Heizmöglichkeit einer Wohneinheit darstellen
- Handwerklich vor Ort gesetzte Grundöfen (Wärmespeicheröfen aus mineralischen Material)
- Badeöfen
- Nicht gewerblich genutzte Herde und Backöfen
- Historische Öfen (Errichtung vor vor dem 01.01.1950)

2. FÜR BESTEHENDE HEIZKESSEL sind moderate Übergangsfristen festgelegt. Bis **spätestens 31.12.2011** stellt der Schornsteinfeger fest, wann die Übergangsfrist für einen bestehenden Kessel ausläuft. Nach Ablauf gelten die Anforderungen der Stufe 1 für Neugeräte. Eine regelmäßige Prüfmessung ist alle zwei Jahre erforderlich.

Zeitpunkt der Errichtung	Ablauf der Übergangsfrist
vor dem 31.12.1994	01.01.2015
01.01.1995 bis zum 31.12.2004	01.01.2019
01.01.2005 bis zum 22.03.2010	01.01.2025

ANFORDERUNGEN AN NEUE FEUERSTÄTTEN

1. EINZELRAUMFEUERSTÄTTEN, die neu installiert werden, haben je nach Art folgende Anforderungen bei der Typenprüfung zu erfüllen:

Stufe 1: Errichtung ab dem 22.03.2010		
CO (g/m ³)	Staub (g/m ³)	Wirkungsgrad
2,0 ... 3,5*	0,075	70 ... 80*

Stufe 2: Errichtung ab dem 31.12.2014

CO (g/m ³)	Staub (g/m ³)	Wirkungsgrad
1,25 ... 1,5*	0,04	70 ... 80*

*Anforderungen variieren nach Feuerstättenart entsprechend DIN-Prüfung

Verlangen Sie beim Kauf eines Heizgerätes eine entsprechende Bescheinigung des Herstellers.

Innerhalb eines Jahres muss die Beratung durch den Schornsteinfeger erfolgen.

2. NEUE FESTBRENNSTOFFKESSEL für Brennholz und Kohle müssen an einen passenden Pufferspeicher angeschlossen sein mit einem Mindestvolumen von 55 Liter pro Kilowatt Nennwärmeleistung bzw. einem Volumen von 12 Litern pro Liter Brennstofffüllraum.

Stufe 1: Errichtung ab dem 22.03.2010

Nennwärmeleistung (kW)	CO (g/m ³)	Staub (g/m ³)
≥ 4 – 500	1,0	0,09

Stufe 2: Errichtung ab dem 31.12.2014

Nennwärmeleistung (kW)	CO (g/m ³)	Staub (g/m ³)
≥ 4	0,4	0,02

Verlangen Sie beim Kauf eines Heizgerätes eine entsprechende Bescheinigung des Herstellers und informieren Sie sich bei Ihrem Heizungsfachbetrieb sowie Ihrem Schornsteinfeger.

